PERSONALRAT

Gesamtschule ∗ Sekundarschule ∗ PRIMUS-Schule

bei der Bezirksregierung Düsseldorf

Am Bonneshof 35,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211-475-4003
Fax: 0211-8756 5103 1539
www.gesamtschul-pr.de
gabi.wegner@brd.nrw.de

Sprechzeiten:
Mo, Di, Do, Fr 09:00 – 12:00 Uhr
13:00 – 15:00 Uhr
Mi Sitzungstag

Vorsitzende: Gabi Wegner

März 2024

Inflationsausgleichszahlungen für Tarifbeschäftigte

1. Unbefristet Beschäftigte

1.1 Einmalige Inflationsprämie

Die Inflationsausgleichszahlung für Beschäftigte nach dem TV-L und TV Prakt-L bekommen sowohl unbefristet wie auch befristet Beschäftigte unter bestimmten Voraussetzungen:

- Die Inflationsausgleichzahlung erfolgt, wenn das Arbeitsverhältnis bereits am 9. Dezember 2023 bestand und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. August 2023 und dem 8. Dezember 2023 Anspruch auf Entgelt bestanden hat.
- Auch in der Freistellungsphase der Teilzeit im Blockmodell besteht das Arbeitsverhältnis mit Bezügen weiter, Sie haben anteilig Anspruch im Rahmen Ihrer Teilzeit.
- Werdende Mütter erhalten das vereinbarte Inflationsausgleichsgeld also, wenn sie in diesem Zeitraum Leistungen nach den §§ 3, 19 MuSchG erhalten haben, d.h. bis acht (max. zwölf) Wochen vor und nach der Geburt des Kindes.

Für die reine Elternzeit erfolgt keine Zahlung. Sollten Sie am Stichtag 09.12.2023 ohne Zahlung der Bezüge beurlaubt gewesen sein (z.B. Elternzeit) erhalten Sie die einmalige Inflationsausgleichprämie i. H. v. 1800,- Euro nur dann, wenn Sie im Zeitraum 01.08.2023 - 08.12.2023 an mind. 1 Tag Anspruch auf Entgelt hatten.

1.2 Monatliche Inflationsprämie

Für die Monate Januar bis Oktober 2024 wird eine monatliche Inflationsprämie von 120,- Euro gezahlt (Beachte: Die Auszahlung beginnt erst im April 2024). Voraussetzung hierfür ist, dass ein Arbeitsverhältnis in dem jeweiligen Bezugsmonat besteht und an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt bestanden hat.

1.3 Anhang

Dem Anspruch auf Entgelt für die Zahlung der einmaligen und monatlichen Zahlungen sind gleichgestellt:

- Anspruch auf Entgeltfortzahlung nach § 21 Satz 1 und § 29 TV-L
- Anspruch auf Krankengeldzuschuss (auch wenn dieser nur der Höhe nach nicht gezahlt wird)
- Anspruch auf Mutterschutzlohn, Mutterschaftsgeld sowie Mutterschutzzuschuss (§§ 18 – 20 MuSchG)
- Kinderkrankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechende gesetzliche Leistungen
- Leistungen nach § 56 IfSG (Quarantäne)
- Pflegeunterstützungsgeld nach § 44a Abs. 3 SGB XI
- Verletztengeld nach § 45 SGB VII

2. Befristet Beschäftigte

Die Inflationsausgleichszahlung für Beschäftigte nach dem TV-L bekommen sowohl unbefristet wie auch befristet Beschäftigte.

Die allgemeinen Voraussetzungen für die Zahlungen sind:

- dass das Arbeitsverhältnis bereits am 9. Dezember 2023 bestand und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. August 2023 und dem 8. Dezember 2023 Anspruch auf Entgelt bestanden hat.
- Es besteht kein Anspruch auf die 1.800,00 Euro (Vollzeit), wenn man das Arbeitsverhältnis erst nach dem 9.12.2023/ bzw. am 1.1.2024 beginnt. Jedoch besteht dann der Anspruch auf die monatlichen Sonderzahlungen in Höhe von 120,00 Euro von Januar bis Oktober 2024. (Beachte: Die Auszahlung beginnt erst im April 2024) Voraussetzung hierfür ist, dass ein Arbeitsverhältnis in dem jeweiligen Bezugsmonat besteht und an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt bestanden hat.

3. Beschäftigte in Teilzeit

3.1 Bezogen auf die Höhe der Inflationsausgleichszahlungen gilt:

Die Inflationsausgleichszahlungen reduzieren sich entsprechend Ihrer Teilzeitbeschäftigung (auch bei der Altersteilzeit).

3.2 Einmalige Inflationsausgleichsprämie

Für die Zahlung der einmaligen Inflationsausgleichsprämie i. H. v. 1.800 € sind die Verhältnisse am 09.12.2023 maßgeblich. Hat das Arbeitsverhältnis an diesem Tag geruht (z. B. Elternzeit oder Sonderurlaub), sind die Verhältnisse am letzten Tag vor Beginn des Ruhens maßgeblich. Der Rückgriff erfolgt jedoch höchstens bis 01.08.2023.

3.3 Monatliche Inflationsausgleichsprämie

Für die Zahlung der monatlichen Inflationsausgleichszahlungen i. H. v. 120 € sind die Verhältnisse am ersten Tag des jeweiligen Bezugsmonats maßgeblich. Hat das Arbeitsverhältnis am ersten Tag des jeweiligen Bezugsmonats geruht, sind die Verhältnisse am letzten Tag vor Beginn des Ruhens maßgeblich.

4. Quelle:

Finanzverwaltung: FAQs zu den Inflationsausgleichszahlungen für Tarifbeschäftigte